

Bundesministerium fur  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [Begutachtung@bmask.gv.at](mailto:Begutachtung@bmask.gv.at)

**ZI. 13/1 12/37**

**BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012**

**BG, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das  
Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geandert werden  
(arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-  
Begleitgesetzes)**

**Referent: Dr. Roland Gerlach, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung  
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Die mit der Novelle der pensionsrechtlichen Bestimmungen intendierte Anhebung  
des Pensionsalters fuhrt naturlich zu einem entsprechenden Anpassungsbedarf des  
Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Uber die damit verbundene Einschrankung der  
Ausnahme der Arbeitslosenversicherungspflicht fur altere Personen werden wohl die  
erwunschten budgetaren Begleiteffekte erzielt.

Zu begruen ist die Absicht des Gesetzgebers, den Bezug einer Vorschussleistung  
aus der Arbeitslosenversicherung auf eine Pensionsleistung ab 2013 auf Personen  
einzuschranken, die mit der Zuerkennung einer Pensionsleistung tatsachlich rechnen  
konnen. Auch wenn dies in den Erlauernden Bemerkungen nicht eigens erwahnt  
wird, so wird auch dem Gesetzgeber die Praxis der Arbeitsmarktservicestellen  
bekannt gewesen sein, altere Arbeitslose formlich in den Pensionsvorschuss zu  
drangen. Dies mag auch mit der weitherzigen Judikatur des VwGH zu tun gehabt  
haben. Inwieweit die jetzige Voraussetzung eines arztlichen Gutachtens, nach dem  
Invaliditat oder Berufsunfahigkeit anzunehmen ist, dem wirksam gegensteuert, bleibt  
abzuwarten.



Betroffen davon sind in erster Linie Personen, die aufgrund ihrer körperlichen und seelischen Gebrechen um Gewährung einer Invaliditätspension ansuchen. Bislang wurde in der Regel diesen Personen für die Dauer des Verfahrens, und zwar ab der Antragstellung bei der Pensionsversicherungsanstalt bis zu deren Entscheidung bzw im Falle der Bekämpfung eines negativen Bescheids bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Arbeits- und Sozialgerichtes, vorschussweise Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe („Pensionsvorschuss“) gewährt. Zwecks Kosteneinsparung soll dieser Zugang zu einem „Pensionsvorschuss“ nun erschwert werden, indem die Wartezeit (eine festgelegte Anzahl von Versicherungsmonaten muss vorliegen) erfüllt sein und zudem ein ärztliches Gutachten zum Ergebnis kommen muss, dass keine Arbeitsfähigkeit mehr vorliegt.

In der Praxis zeigt sich, dass die Pensionsversicherungsanstalt bei der Beurteilung eine Invaliditätspension äußerst restriktiv entscheidet, dies auf Basis eigener/interner Gutachten. Den Antragstellern steht dann das Recht zu, einen negativen Bescheid vor dem Sozialgericht zu bekämpfen. In diesem Verfahren wird dann die Frage der Invalidität durch gerichtlich beeidete Sachverständige geklärt. Die Voraussetzungen auf Gewährung einer Invaliditätspension sind nach derzeitiger Rechtslage allerdings nicht nur dann gegeben, wenn eine völlige Arbeitsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht vorliegt, sondern auch dann, wenn der Betroffene aufgrund seines eingeschränkten Leistungskalküls auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwiesen werden kann. Letzteres wird in den gerichtlichen Verfahren in der Regel durch berufskundliche Sachverständige beurteilt. Die geplante Einholung eines ärztlichen Gutachtens wird dieser Gesetzeslage jedenfalls nicht gerecht. Zahlreiche Antragsteller, die aus ärztlicher Sicht zwar noch arbeitsfähig wären, letztlich aber mangels Verweisbarkeit auf den Arbeitsmarkt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Invaliditätspension erfüllen, würden so keinen Pensionsvorschuss mehr erhalten. Dadurch erfolgt eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu denjenigen Antragstellern, welche bereits aus medizinischen Gründen eine Invaliditätspension erhalten. Die vorliegende Bestimmung würde daher gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde auch dazu führen, dass die Frage der Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für die Bevorschussung bereits zu Beginn des Verfahrens intern von der Pensionsversicherungsanstalt beurteilt würde, welche naturgemäß an einer restriktiven Pensionsgewährung interessiert ist, und nicht von einem unabhängigen Gutachter. Dies hätte zudem eine unzulässige Vorjudizierung zu Folge. In der Praxis zeigt sich nämlich auch immer wieder, dass die gutachterliche Ansicht der PVA durch die vom Gericht bestellten und gerichtlich beeideten Sachverständigen korrigiert wird. Der Antragsteller hätte auch keine Mitwirkungsmöglichkeiten, während er im Gerichtsverfahren Berichtigungen, Ergänzungen und Erörterungen der Sachverständigengutachten beantragen kann.

Schließlich bleibt auch noch die Frage offen, aus welchem Fachgebiet das ärztliche Gutachten zu erstellen ist. Bei der Beurteilung einer Invalidität sind in der Regel mehrere medizinische Gutachten erforderlich. Konsequenterweise kann daher auch nur mit einem ärztlichen Gesamtgutachten über alle betroffenen Fachgebiete die Frage der Arbeitsfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit beurteilt werden.

Der völlige Entfall der Möglichkeit, geförderte Block- Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, wird wohl primär mit budgetären Gründen zu erklären sein. Die weit über den Erwartungen liegende Inanspruchnahme dieses Modells der Arbeitszeit wird eine finanzielle Belastung ausgelöst haben, mit der nicht zu rechnen war. Die Abschaffung dieses Modells nun unter Hinweis auf eine Studie zu begründen, wonach nur die kontinuierliche Variante der Altersteilzeit gesundheitlich entlastend wirkt, erscheint dabei aber wenig überzeugend. Der Gesetzgeber wird zur Kenntnis nehmen müssen, dass durch die Abschaffung der Blockaltersteilzeit die Altersteilzeit erheblich an Attraktivität verliert, was faktisch zu einer höheren Kündigungsgefährdung älterer Arbeitnehmer führen wird. Damit wird eben jenes sozialpolitische Risiko verwirklicht, das durch die gesetzgeberischen Maßnahmen eigentlich reduziert werden sollte.

Wien, am 28. Februar 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident